

Mitteilungs- und Amtsblatt

der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit,
Naundorf, Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf
und Weißig



Jahrgang 35

Dienstag, den 3. Februar 2026

Nummer 1

2026

Wir wünschen ein neues
Jahr mit nur kleinen Sorgen
und großen **FREUDEN**,
mit ganz viel **HERZ** und
wenig Ärger und mit
GESUNDHEIT an jedem Tag.

*Ihr Bürgermeister Michael Sachse -
auch im Namen aller Gemeinde-
und Ortschaftsräte*



Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Kontakte und Öffnungszeiten Gemeinde Struppen und Stadt Königstein

Gemeinde Struppen Bürgermeister - Herr Sachse

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

gemeinde@struppen.de
Tel. 035020 70418

Bürgerbüro

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

Bürgerpolizistin
Polizeihauptmeisterin Ludwig
Tel. 03501 519270
Mobil 0173 3740221
Bei Nichterreichbarkeit: 03501 5190

Kinderhaus Struppen
Tel. 035020 77 6833, -35
kinderhaus@struppen.de

Grundschule Struppen
Tel. 035020 70455
grundschule@struppen.de

Wanderwegewarte
Hans-Jörg Schurz (Gebiete: Naundorf, Thürmsdorf und Weißig)
Wilfried Baumgarten (Gebiete: Struppen und Ebenheit)
wanderwegewart@struppen.de

Kommunale Wohnungsverwaltung
Schönfeld Immobilien, Lärchenweg 3, 01809 Dohna
Tel. 035027 484475

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH anzumelden:
Frau Ulbricht, Tel. 03596 581814, bzw. Frau Richter, Tel. 03596 581823

Stadt Königstein
Einwohnermelde- und Gewerbeamt
Tel. 035021 997-14
ema@stadt-koenigstein.de oder gewerbe@stadt-koenigstein.de
Öffnungszeiten:
Montag 9:00 – 12:00 Uhr
(nur über Online-Terminvereinbarung, Link auf der Homepage der Stadtverwaltung Königstein/Sächs. Schweiz)
Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 7:00 – 12:00 Uhr
Freitag geschlossen

Öffnungszeiten der Ämter
Allgemeine Verwaltung, Ordnungswesen, Sozialwesen, Bauamt, Liegenschaften, Kämmerei
Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
Geschäftsstelle Sebnitz Markt 11, 01855 Sebnitz
Tel. 035971 80600, Fax: 035971 806099
info@zvww.de, www.zvww.de

Für Havarie- und Notfälle im Trinkwasserbereich kontaktieren Sie bitte: 035023 51610

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 27. Februar 2026

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Donnerstag, der 12. Februar 2026

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Dienstag, der 17. Februar 2026, 9.00 Uhr



Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

IMPRESSION

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Hinweis zur Straßenreinigung

Aus gegebenem Anlass möchten wir noch einmal auf unsere aktuell geltende Straßenreinigungssatzung verweisen und bitten Sie, diese entsprechend zu beachten und zu berücksichtigen.

Satzung der Gemeinde Struppen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege

(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs.2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 4, S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetze vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261), vom 18. Juli 2001 (GVBl. S. 453), vom 6. Juni 2002 (GVBl. S. 168), vom 14. November 2002 (GVBl. S. 307) und vom 1. September 2003 (GVBl. S. 418, 425) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung vom 13.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt gemäß § 51 Abs.1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß § 51 Abs.2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
3. Straßen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch die Bundesstraßen.

§ 2 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger sind verpflichtet, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
2. Soweit entlang einer öffentlichen Straße keine Gehwege vorhanden sind, sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen gilt ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
3. Den Gehwegen gleichgestellt im Sinne dieser Satzung sind auch die kombinierten Geh- und Radwege, die Parkstreifen und –buchen und die Sicherheitsstreifen sowie die jeweiligen Straßenrinnen.
4. Friedhofs-, Kirch- sowie Wander- und Eigentümerwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

5. Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 4 genannten Flächen für die an dem der Straße liegenden Grundstücke.

§ 4 Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers im Sinne des Satzes 1 Straßenanlieger. Als Straßenanlieger gelten auch die unter Satz 1 und 2 bezeichneten Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte solcher Grundstücke, die an die in § 3 genannten Flächen grenzen.
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet (Gesamtschuldner sowie Wohnungs- und Teileigentümer), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarung, Hausordnung o.ä.) sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

1. Die Gehwege, die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die unselbstständigen Grünstreifen sind bei Bedarf unverzüglich zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.
2. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
3. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht auf die Fahrbahn, in die Straßenrinnen oder in die offenen Gewässer oder Entwässerungsanlagen geschüttet und nicht den Nachbarn zugeführt werden.

§ 6 Art und Umfang der Räum- und Streupflicht nach § 2

1. Bei Schnee und Eis ist auf einer solchen Breite zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Gehwege sind in der Regel mindestens auf 1,0 m Breite von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
2. Der geräumte Schnee und das aufstauende Eis sind auf einem Rest der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn so anzuhäufen, dass der fließende und ruhende Verkehr nicht behindert

wird. Die Straßenrinnen und Straßeneinläufe sind so freizuhalten, dass das Schmelzwasser abfließen kann. Die Zugänglichkeit zu Hydranten und Absperrschiebern ist zu gewährleisten.

3. Es ist insbesondere verboten, Schneereste auf der Fahrbahn der öffentlichen Straße zu verteilen.
4. Die von Schnee oder auftauendem Eis zu räumenden Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzung der Flächen gewährleistet ist. Für jedes bebaute Grundstück ist ein Zugang zur öffentlichen Straße in einer Breite von mindestens 1,0 m zu räumen und abzustumpfen.
5. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur öffentlichen Straße im Sinne des § 6 Abs. 4 so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern unter Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.
2. Zu Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Kies oder Splitt zu verwenden.

§ 8 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sind montags bis freitags bis 07:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr zu räumen und zu streuen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhafte Zögern, wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 9 Befreiung

Die Straßenanlieger der Bundesstraße und deren Kreuzungsbereiche werden von der Reinigungspflicht der Straßenrinnen befreit.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr.12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs-, Räum- und Streupflicht gemäß § 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.
2. Kommen die Straßenanlieger trotz Aufforderung im Sinne des § 4 ihrer Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Reinigungs-,

Räum- und Streupflicht durch die Gemeinde wahrgenommen werden und die entsprechenden Straßenanlieger zum Kostenersatz herangezogen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Struppen, den 13.01.2004


Dr. Schuhmann

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannte Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzungstermine

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, den 03.02.2026, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungstafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängen und kann sodann auch unter www.struppen.de/aktuelles eingesehen werden.

Michael Sachse
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, den 03.03.2026, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungstafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängen und kann sodann auch unter www.struppen.de/aktuelles eingesehen werden.

Michael Sachse
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf

Am Mittwoch, den 04.02.2026, 18:30 Uhr findet im Feuerwehrgerätehaus Thürmsdorf die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf statt.

Colin Schuster
Ortsvorsteher

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Struppen-Siedlung

Am Donnerstag, den 05.03.2026, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Struppen die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Struppen-Siedlung statt.

Gábor Görner
Ortsvorsteher

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2025

Beschluss Nr. 72-01/25 09.12.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende von Herrn Dr. Wickel in Höhe von 150,00 EUR für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Struppen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 14, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 1, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 73-01/25 09.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt für das Bauvorhaben Anbau überdachter Balkon mit Außentreppen; Flur-

stücksnummer 44/1 der Gemarkung Struppen; Südstraße 2 in 01796 Struppen das Einvernehmen für den Bauantrag zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 14, davon Ja-Stimmen: 14, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 74-01/25 09.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe der HW-Schadensbeseitigung (Bauleistungen) an der Borngasse an die Firma: Bauunternehmung Hartmann, Hoch- Tief- und Ingenieurbau GmbH, Hauptstr. 18 in 09623 Rechenberg-Bienenmühle mit einer Angebotssumme von 99.943,72 € brutto zu vergeben. Im Angebot räumt der zukünftige AN einen Nachlass von 5 % ein. Die Baumaßnahmensumme verringert sich damit auf 94.946,53 €. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Beauftragung der Bauleistung zu veranlassen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 14, davon Ja-Stimmen: 9, davon Nein-Stimmen: 5, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 75-01/25 09.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt für das Bauvorhaben Umnutzung eines Wohnhauses zu Ferienwohnung, Herstellung einer Fensteröffnung – beides betreffend Objekt in 01796 Struppen OT Naundorf, Robert-Sterl-Straße 39; Flurstück 374/a, Gemarkung Naundorf das Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 14, davon Ja-Stimmen: 13, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 1, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Struppen, den 22.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Struppen Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Änderung des Hebesatzes eingetreten. Deshalb entfällt aus wirtschaftlichen Gründen die Erteilung von Gewerbesteuervorauszahlungsbesccheiden für das Kalenderjahr 2026. Die Gewerbesteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2026 sind auf dem zuletzt erlassen Bescheid über Gewerbesteuer als Fälligkeit für Folgejahre ausgewiesen. Bitte beachten Sie, dass später erlassene Abrechnungen keinen Einfluss auf die festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen haben.

Bei Änderungen der Besteuerungsgrundlage (Gewerbesteuermessbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen oder bei der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungshinweis

Die Steuerpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides die Gewerbesteuervorauszahlungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt ergangenen Bescheides zu entrichten. Bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung werden die Raten zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Auskunft

Auskünfte erteilt die Mitarbeiterin im Sachgebiet Steuern und wiederkehrende Einnahmen der Stadtverwaltung Königstein, Telefon 035021 99722.

Struppen, den 02.01.2026

*Sachse
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Struppen Steuerfestsetzung

Für die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde Struppen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten und insofern keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer treten für die Grundsteuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen oder bei der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungshinweis

Die Steuerpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides die Grundsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt ergangenen Bescheides auf das Konto der Gemeinde Struppen, IBAN DE77 8505 0300 3000 0362 52, BIC OSDDDE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu entrichten. Bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung werden die Raten zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Auskunft

Auskünfte erteilt die Mitarbeiterin im Sachgebiet Steuern, Abgaben der Stadtverwaltung Königstein, Telefon 035021 99722.

Struppen, den 02.01.2026

*Sachse
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Struppen Steuerfestsetzung

Die Steuersätze für die Erhebung der Hundesteuer 2026 der Gemeinde Struppen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Somit wird auf die Versendung der Hundesteuerjahresbescheid für das Kalenderjahr 2026 verzichtet.

Die Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Erst wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein neuer Hundesteuerbescheid. Bis dahin gelten die bisherigen Festsetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen oder bei der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungshinweis

Die Steuerpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides die Hundesteuer zu dem Fälligkeitstermin (01.03. eines jeden Jahres) unter Zugrundelegung des zuletzt ergangenen Bescheides auf das Konto der Gemeinde Struppen, IBAN DE77 8505 0300 3000 0362 52,

BIC OSDDDE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu entrichten. Bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung wird der Betrag zu den Fälligkeitstermin abgebucht.

Auskunft

Auskünfte erteilt die Mitarbeiterin im Sachgebiet Steuern, Abgaben der Stadtverwaltung Königstein, Telefon 035021 99722.

Struppen, den 02.01.2026

*Sachse
Bürgermeister*

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung gemäß §§1 und 2 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 15 Sächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG):

Für Herrn Mario Reimann ist eine Mahnung zuzustellen (Az.: 0100.008061).

Die an Herrn Reimann gerichtete Mahnung bezüglich Forderung aus Grundsteuer 2025 konnte nicht zugestellt werden, da es keine bekannte Anschrift gibt. Ein bevollmächtigter Vertreter kann die betreffende Mahnung in der Stadtverwaltung Königstein, Kasse, Zimmer 38, Goethestraße 7 in 01824 Königstein abholen.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

*Kämmerei
Stadtverwaltung Königstein*

Stadt Königstein,
Goethestraße 7,
01824 Königstein

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Königstein

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) der VG Königstein

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Königstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.01.2026 mit dem Beschluss 01-GA-2026 den Entwurf der 6. Änderung des gemeinsamen FNP's der VG Königstein gebilligt und für die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB und zugleich parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB bestimmt, nachdem bereits der Gemeinderat von Rosenthal-Bielatal in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.12.2025 mit dem Beschluss 06/12/2025 diesen Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt hat. Der damit in Zusammenhang stehende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Gasthof Hermsdorf, Anlage eines Caravanplatzes“ in Rosenthal-Bielatal wurde vom Gemeinderat von Rosenthal-Bielatal in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 mit dem Beschluss 03/12/2025 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung vom 02. Februar bis einschließlich 04. März 2026 bestimmt. Die Geltungsbereiche dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der 6. Änderung des gemeinsamen FNP's der VG Königstein sind deckungsgleich und umfassen entsprechend dem beigefügten Übersichtsplan die Flurstücke 185 und 186 der Gemarkung Hermsdorf. Planungsziel ist die zusätzliche Einordnung von acht Caravanstellplätzen, verbunden mit einer öffentlichen Sanitäranlage und einer Entsorgungseinrichtung für Wohnmobile.

Der Bebauungsplan konnte **nicht** aus dem vorhandenen FNP entwickelt werden. Diese 6. Änderung des FNP's wird deshalb im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert. Hierbei wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet, da schon alle wesentlichen Informationen mit der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden. Es werden des Weiteren der detaillierte Umweltbericht (mit angepasstem Deckblatt) und die gleichen, bereits vorliegenden Unterlagen zu den Arten der umweltbezogenen Informationen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch bei diesem Änderungsverfahren des FNP's verwendet.

Zu den Planungsunterlagen des Entwurfs der 6. Änderung des FNP's gehören erstens:

Planzeichnung und Begründung der 6. Änderung des FNP vom 25.11.2025

Zweitens folgende Unterlagen bereits vorliegender umwelt- bezogener Informationen (s.o.):

Teil C Anhang 1 mit der Begründung zur Befreiung nach § 67 BNatSchG vom 25.11.2025,

Teil C Anhang 2 Stellungnahme des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz vom 07.08.2024, Teil C Anhang 3 Stellungnahme des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz vom 25.10.2024, Teil C Anhang 4 Stellungnahme des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz vom 21.08.2025,

Teil C Anhang 5 Stellungnahme von Landschaf(f)t Zukunft e.V. vom 26.09.2024,

Teil C Anhang 6 Auszug Protokoll Entwicklungskommission Top 2 vom 22.11.2024,

Teil C Anhang 7 Baugrundgutachten vom 18.08.2023,

Teil C Anhang 8 Beiplan Versiegelungsplan vom 10.09.2025,

Teil C Anhang 9 Beiplan Niederschlagsableitung vom 10.09.2025,

Teil C Anhang 10 Berechnung Entwässerung vom 10.09.2025,

Teil C Anhang 11 Bemessung Versickerung vom 10.09.2025,

Teil C Anhang 12 Schalltechnische Untersuchung vom 27.11.2025,

Teil C Anhang 13 Zuarbeit Abwasser vom 09.10.2025,

Teil D Umweltbericht vom 25.11.2025 (mit angepasstem Deckblatt),
Teil D Anhang 1 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vom 25.11.2025,
Teil D Anhang 2 Abschlussbericht des Fachbeitrages Arten-
schutz vom 31.10.2024,

Teil D Anhang 3 Anlage 1 des Fachbeitrages Artenschutz vom 31.10.2024,

Teil E Grünordnungsplan vom 25.11.2025.

Sofern in den Unterlagen auf DIN-Normen verwiesen wird, liegen diese während der Zeit der Offenlage ebenfalls zur Einsichtnahme in den Räumen der Gemeindeverwaltung Rosenthal-Bielatal bzw. im Bauamt der Stadtverwaltung Königstein aus.

Die o.g. Planunterlagen werden für die Dauer von einem Monat

vom 02. Februar bis einschließlich 04. März 2026

in den Räumen der Gemeindeverwaltung Rosenthal-Bielatal, Schulstraße 1, 01824 Rosenthal-Bielatal, öffentlich ausgelegt und sind hier zu folgenden Zeiten für jedermann einsehbar:

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird um telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 035033-71206 gebeten.

Alle o.g. Planunterlagen sind gleichzeitig im Rathaus der erfüllenden Gemeinde der VG Königstein, der Stadt Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein (Sächsische Schweiz), im Bauamt der Stadtverwaltung im 1. Obergeschoss öffentlich ausgelegt und sind hier zu folgenden allgemeinen Öffnungszeiten für jedermann einsehbar:

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Generell wird um Voranmeldung zur Einsichtnahme beim Bauamt unter den Telefonnummern 035021 997-30, -31, -32 oder -33 bzw. beim Sekretariat unter 035021 997-50 auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten gebeten. Es können außerdem telefonische Termine für folgende weiteren Zeiten vereinbart werden:

Mittwoch 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Planungsunterlagen können während des o.g. Auslegungszeitraumes nach § 4a Abs. 4 BauGB unter www.rosenthal-bielatal.de über die Internetpräsentation der Gemeinde Rosenthal-Bielatal und unter www.koenigstein-sachsen.de und über die Internetpräsentation der Stadt Königstein sowie unter www.bauleitplanung.sachsen.de über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Sachsen eingesehen werden.

Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung vorgebracht werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Abwägungsentscheidung zur Beschlussfassung zum Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, es sei denn, die Gemeinde kannte den Inhalt der verspäteten Stellungnahme oder hätte diesen kennen müssen und die verspätete Stellungnahme ist für die Planung relevant. Beachten Sie bitte auch die unten stehenden Hinweise.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekanntgegeben.

Tobias Kummer

*Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses und
Bürgermeister der Stadt Königstein*

Hinweise:

Muss die Verwaltung während der Offenlage aufgrund einer behördlichen Anordnung für den Besucherverkehr geschlossen bleiben, gilt gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssi-

cherstellungsgesetz - PlanSiG), folgende Re-gelung: Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen und Erklärungen zur Niederschrift sind dann nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o.g. Telefon-Nummern oder per E-Mail an bauamt@stadt-koenigstein.de möglich.

Die Stellungnahmen können auch in elektronischer Form unter der E-Mail-Adresse bauamt@stadt-koenigstein.de abgegeben werden. Name, Vorname und Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders müssen eindeutig lesbar enthalten sein.



Übersichtsplan Geltungsbereich 6. Änderung des FNP bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Mitteilungen anderer Ämter und Einrichtungen



Fördermittel von rund 1 Mio. EUR in der Region Sächsische Schweiz freigeschalten!

Die Region „Sächsische Schweiz“ startet wieder Aufrufe zur Abgabe von **LEADER-Fördermittelanträgen** für Projekte im ländlichen Raum.

LEADER-Mittel für medizinische Versorgung, Dorfgemeinschaftshäuser und für die Neugestaltung von Freiflächen sind ebenso dabei wie für den Ausbau und die Ausstattung von Unternehmen. Die Anträge können durch die Vorhabenträger bis **spätestens 27.03.2026** eingereicht werden.

Für Vereine und Kommunen konnte erneut das **Regionalbudget** über 200.000 EUR aus Landes- und Bundesmitteln für das Jahr 2026 aufgerufen werden. Hier werden bauliche Vorhaben und Ausstattungen mit einer Gesamtinvestition von max. 20.000 EUR gefördert.

Die Anträge hierfür können **bis zum 09.02.2026** beim Regionalmanagement gestellt werden.

Nähere Informationen unter:

www.re-saechische-schweiz.de

Regionalmanagement Sächsische Schweiz

Krietzschwitzer Straße 20

01796 Pirna

Tel.: 03501 470 4870



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf / Abwasserzweckverband Königstein Information für Grundstückseigentümer mit Kleinkläranlagen

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf diesem Weg daran erinnern, dass die Wartungsberichte der Kleinkläranlagen in Kopie für das Jahr 2025 **spätestens bis zum 15.02.2026** an die WASS GmbH, Dammstraße 2, 01844 Neustadt in Sachsen oder per E-Mail an: info@wassgmbh.de zu übergeben sind.

Bei Nichterfüllung der Nachweis- und Auskunftspflicht kann kein ordnungsgemäßer Betrieb der Kleinkläranlage nachgewiesen werden, so dass eine Kleineinleiterabgabe fest- und gegenüber dem Grundstückseigentümer durchzusetzen ist.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit dem § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) hat die Verbandsversammlung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Es betragen

1. im Erfolgsplan	860.852 €
die Erträge	935.255 €
die Aufwendungen	74.403 €
der Jahresverlust	
2. im Liquiditätsplan	
der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	
130.264 €	
der Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.475.000 €
der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.291.398 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 165.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen - €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000 €

Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf

Mathe

Verbandsvorsitzender

Stadt Wehlen, 15.01.2026

Die Haushaltssatzung 2026 des AZV Wehlen-Naundorf wurde mit Bescheid vom 08.01.2026 durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 76 Abs. 3 Sächs-GemO unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 einschließlich Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf in der Zeit von

Montag, den 09.02.2026 bis einschließlich Donnerstag, den 19.02.2026

in der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48 und im Rathaus von Stadt Wehlen, Markt 5 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Hinweis:

Auf die im § 4 Absatz 4 SächsGemO genannten Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstplan Sonnenstein/Struppen 2026

Datum	Uhrzeit	Ort	Predigt	Besonderheit
08.02.2026	10:30 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Frau Rietschel	
15.02.2026	10:30 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Pfarrer Bartels	mit Heiligem Abendmahl
	09:00 Uhr	Gemeindesaal Struppen	Frau Rietschel	
22.02.2026	17:00 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Frau Rietschel	
01.03.2026	10:30 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Pfarrer Bartels	
	09:00 Uhr	Gemeindesaal Struppen	Pfarrer i. R. Kunze	mit Heiligem Abendmahl
08.03.2026	17:00 Uhr	Gemeindezentrum Sonnenstein	Pfarrer i. R. Kunze	mit Heiligem Abendmahl

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

„Es sind die Begegnungen mit Menschen, die das Leben lebenswert machen.“
– Guy de Maupassant



Mit diesem Gedanken im Herzen blicken wir auf den ersten Teil des Schuljahres zurück, der von besonderen Momenten, lebendigem Miteinander und gemeinschaftlichem Engagement geprägt war. Kleine Aktivitäten wie Konzertbesuche, die Tierweihnacht der 3. Klasse, der Spielenachmittag der 4. Klassen aber auch sportliche Erfolge durften wir 2025 erleben. Einen wunderbaren Abschluss unserer weihnachtlichen Projektwoche erlebten wir am letzten Schultag und lauschten gespannt den Beiträgen aller Klassen bei „Kinder singen für Kinder“. Sogar unsere Erstklässler wuchsen hier über sich hinaus und gestalteten das Programm mit. Herzlichen Dank an alle Klassen- und Fachlehrer für diese zauberhafte Organisation.

Aus den Erfahrungen eines lebendigen und wertschätzenden Schuljahres heraus, blicken wir zuversichtlich auf die Vorhaben im Jahr 2026. Schon jetzt freuen wir uns auf kommende Ausflüge und Projekttage, wie den Besuch der Handwerkskammer für unsere Viertklässler oder auch das geplante Sportfest im Juni.

Wir wünschen allen Familien einen guten Start in das neue Jahr und bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Team der Grundschule Struppen

Oberschule Königstein

Mühlgasse 1, 01824 Königstein

Schulanmeldung der Viertklässler

Sehr geehrte Eltern,
wenn Sie Ihre Tochter bzw. Ihren Sohn an unserer Schule anmelden möchten, so ist dies zu folgenden Terminen möglich:

Montag, den 23.02.2026 13:30 bis 16:00 Uhr

Dienstag, den 24.02.2026 13:00 bis 15:00 Uhr

Mittwoch, den 25.02.2026 09:30 bis 14:00 Uhr

Donnerstag, den 26.02.2026 08:00 bis 14:00 Uhr

Sollte keiner dieser Termine für Sie realisierbar sein, so kontaktieren Sie uns zur individuellen Terminabsprache bitte unter 035021/ 68370.

Bitte bringen Sie zur Schulanmeldung folgende **Unterlagen** mit:

- Halbjahresinformation der Grundschule,
- eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und
- die Bildungsempfehlung im **Original**
- das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular,
- der Rückmeldebogen für die Grundschule.

Beachten Sie bitte, dass die Schulanmeldung von beiden Personensorgeberechtigten unterschrieben sein muss bzw. Sie zum Anmeldetermin eine entsprechende Einverständniserklärung des nicht anwesenden Sorgeberechtigten mitbringen.

Sollte Sie allein das Personensorgerekht für Ihr Kind besitzen, so ist dies bei der Schulanmeldung in geeigneter Form nachzuweisen.

Wir freuen uns auf Sie und Ihr Kind!

Ulrike Cizek
Schulleiterin

Advent im Hort Struppen

Alle Jahre wieder zog Gemütlichkeit, Duft von Leckereien und viel Besinnlichkeit in unsere Räume. In der Wichtelwerkstatt wurden kleine Backwerke, herzhafte Köstlichkeiten sowie Weihnachtsüberraschungen für die Eltern gezaubert. An unserem Traditionellen Adventsfreitag haben Kinder für Kinder ein kleines Programm veranstaltet. Mit sehr viel Spaß, Engagement und vielen lustigen Ideen bereisten wir verschiedene Länder, lauschten musikalischen und literarischen Darbietungen und bekamen sogar Besuch vom Weihnachtsmann.



Liebe Einwohner der Gemeinde Struppen,

die Hortkinder des Kinderhauses in Struppen sind sehr eifrig mit Stricken, Häkeln und Herstellen von Bommeln. Leider geht unsere Wolle langsam zur Neige.

Wer hat noch welche Daheim, die er uns zur Verfügung stellen kann? Wir freuen uns über jede Spende.

Vielen Dank sagen schon jetzt die Hortkinder!



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!

Ihr Mitteilungs- und Amtsblatt Struppen

Oberschule Königstein beim Regionalfinale im Volleyball

Nachdem unsere U18-Jungenmannschaft am 17.11.2025 das Kreisfinale im Volleyball gewinnen konnte, mussten sich unser Team im Regionalfinale mit den anderen Landkreisiegern messen. Im Modus „Jeder gegen Jeden“ sollte der Teilnehmer im Landesfinale Sachsen gefunden werden. Bei den je 5 Jungen- und Mädchenmannschaften waren wir die einzige Oberschule, der Rest waren Gymnasien.

Im Vorfeld hatte ich 8 Jungen für die Teilnahme ausgewählt – 6 spielen ja immer in 1 Mannschaft. Leider mussten am Morgen des Spieltages 2 Schüler kurzfristig absagen, so dass wir keinen Auswechsler mehr hatten. 4 Spieler trainieren in Königstein bzw. Pirna Volleyball, 2 Jungs waren eher Volleyball Newcomer.

Im ersten Spiel gegen das Gymnasium Luisenstift Radebeul erwischten wir einen guten Start. Unsere Jungs spielten sicher, machten gute Aufschläge und insgesamt wenige Fehler. Durch ein 25:21 und 25:11 konnte der erste verdiente Sieg eingefahren werden. Das gab natürlich erst einmal Sicherheit.

Im 2. Match gegen das Städtische Gymnasium Riesa wurde nahtlos an das erste Spiel angeknüpft. Mit 25:15 und 25:16 konnte auch dieses Spiel recht deutlich gewonnen werden.

Der anschließende Gegner, das Gymnasium Wilsdruff hatte bis dahin noch kein Spiel gewonnen, also ein vermutlich leichter Gegner? Die Jungs aus Wilsdruff spielten gut mit, unser Team war ständig gefordert. Am Ende jedes Satzes konnte sich unsere Mannschaft aber noch einmal steigern und somit gewannen wir auch dieses Spiel mit 2:0 (25:14 und 25:17).

Nun gab es im abschließenden Spiel gegen das M.-A.-Nexö-Gymnasium Dresden ein wahres Endspiel, weil die Dresdner auch alle ihre bisherigen Spiele gewonnen hatten. Unsere Jungs konnten im ersten Satz nicht mehr an die Leistungen der bisherigen Spiele anknüpfen, es war aber auch ein Gegner anderer Formates. Die Dresdner spielten sehr souverän und sicher, wir machten zu oft vermeidbare Fehler. Das Fazit war der erste Satzverlust mit 19:25. Im zweiten Satz wollten wir es noch einmal wissen, spielten erst auf Augenhöhe und konnten uns im Satzverlauf, auch durch eine super Aufgabenserie von Matteo gegen die mit einmal unsicher wirkenden Dresdner absetzen. Der Satz konnte mit 25: 18 gewonnen werden. Nun musste im Entscheidungssatz bis 15 der Sieger ermittelt werden. Es war wieder ein Kopf-an-Kopf-Rennen. Beim 8:7 für uns wurden die Seiten gewechselt. Leider konnten unsere Jungs die Konzentration nicht mehr bis zum Ende aufrechterhalten. Trotz Kampfes bis zuletzt ging der Satz mit 10:15 verloren. Schade!

Trotzdem muss man unserem Team für die Gesamtleistung, also einem hervorragendem **2. Platz** im Regionalfinale herzlich gratulieren. Unsere beiden Newcomer Matteo und Felix haben sich in den Spielen super gesteigert – learning by doing - und sich spitzenmäßig in die Mannschaft integriert.



Für die Oberschule Königstein spielten: Even Burmann, Ron Wolf, Felix Teube, Tim Wylegalla, Matteo Philipp und Ivan Hernandez Flores.

Ein besonderer Dank geht an Matthieu Ziegenbalg für die Unterstützung an diesem Tag.

T. Hortsch – Sportlehrer an der Oberschule Königstein

Vereinsnachrichten

DER SV STRUPPEN SAGT: DANKE!!!



Ohne das große Engagement & die vielfältige Unterstützung wäre ein lebendiges Vereinsleben nicht möglich! Nur so kann der SV Struppen e.V. bestehen und sich weiterentwickeln.

Für das leibliche Wohl unserer Gäste war ebenfalls bestens gesorgt. Bei köstlichen Grillspezialitäten & einer großen Auswahl an heißen, sowie kalten Getränken an unserer Bar wurde in geselliger Atmosphäre angeregt gesprochen, gelacht & auf das neue Jahr angestoßen.

Ein besonderer Höhepunkt des Abends war die großzügige Spende der GEVA Unternehmensgruppe, die noch während der Veranstaltung einen Betrag von 1.000 € für das geplante Projekt „Grundhafte Sanierung des Duschbereiches“ überreichte. Für diese wertvolle Unterstützung möchten wir uns ausdrücklich bedanken – sie bringt uns unserem Ziel ein großes Stück näher. Mit viel Zuversicht blicken wir nun auf ein erfolgreiches sportliches Jahr 2026 und freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit, sowie starke Kooperationen mit euch allen. Der SV Struppen e.V. sagt: Danke!

Der richtige Klick!

online auf: wittich.de

SV Struppen B-Junioren gehören zu den Besten im Landkreis.



Anfang des Jahres stand für die B-Jugend unseres Vereines die Hallenkreismeisterschaft im Fußball an. Gleich mit zwei Mannschaften in dieser Altersklasse nahmen wir die Herausforderung gegen starke Gegner an. In 2 getrennten Qualifikationsturnieren konnten sich beide Mannschaften jeweils als Tabellenerste für die begehrte Finalrunde qualifizieren.

Am 18.01.26 fand die Finalrunde im BSZ Pirna Copitz statt. Eins vorweg: Unsere Eltern, Großeltern, Geschwister, Fans und Unterstützer waren an diesem Tag die lautesten in der Halle! Danke für euren grandiosen Support!

In zwei Gruppen konnten sich erneut beide Teams, einmal als Gruppenerster und einmal als Gruppenzweiter, für das Halbfinale qualifizieren und mussten nun im Kampf um das Finalspiel gegeneinander antreten. Hier setzte sich das größtenteils jüngere Team durch und trat im Finale gegen den SC Freital an. Hier mussten wir uns geschlagen geben und waren dennoch glücklich über den 2. Platz.

Das ältere Team haute sich dann im Spiel um Platz 3 nochmal voll rein und konnte am Ende den SV Wesenitztal schlagen und sich über Platz 3 freuen!

Großartige Erfolge für unseren Verein, der mittlerweile 236 Mitglieder zählt! Bei diesem Turnier konnten wir zeigen, was mit Einsatz, Wille, Ehrgeiz, Teamgeist, Leidenschaft und jahrelanger sehr guter Nachwuchsarbeit mit bescheidenen Mitteln alles möglich ist! Darauf sind wir megastolz!

Wir sind hungrig nach noch mehr Mitgliedern denn alle Ehrenamtlichen sind mit Leidenschaft dabei. Braucht ihr Kind Bewegung, Spaß, Team, Ausdauer, Sozialkompetenz? Das können wir bieten! Gerne auch für Mädels! Vielleicht ist ja ein Toni Kroos oder eine Giulia Gwinn dabei? Nehmen Sie gerne Kontakt mit unserer SV Struppen Familie auf! Per Mail an svstruppen1947@t-online.de oder per Telefon direkt unter 0151-40760341 (Jens Hammer). Oder kommen Sie einfach persönlich vorbei.

Wir freuen uns auf Euch!



Veranstaltungen und Termine

Veranstaltung in der Kulturscheune in Naundorf zum internationalen Frauentag am 08.03.2026

In der Kulturscheune werden wir am Sonntag, den 08.03.2026, ab 15:00 Uhr einen Kaffee-Nachmittag mit einer sehr bekannten Künstlerin, Frau Katharina Müller, mit ihrer Harfe erleben können! Frau Müller macht mit ihrer Harfe - ihren Gesangseinlagen - ein fröhliches Programm, extra für uns!!

Der Eintritt ist frei!

Für Speis und Trank wird gesorgt.

Voranmeldungen bitte über die Telefonnummer 70678.

Heimatverein Naundorf e. V.

— Anzeige(n) —

Die Ziegenkäsesaison beginnt!

Ab sofort

gibt es wieder frisch und direkt vom Hof unsere Ziegenkäsespezialitäten.

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag & Freitag 14 - 18 Uhr

Ab März bieten wir frisches Zickelfleisch an - bestellen Sie jetzt!

Ziegenhof Lauterbach

Dorfstraße 110 · 01833 Stolpen/OT Lauterbach

Telefon (03 59 73) 29 51 20 · www.ziegenhof-lauterbach.de



Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.

Jedes Kind hat das Recht zu spielen und sich zu bewegen. Aber viel zu oft fehlt es an geeigneten Räumen im Freien. Wir setzen uns für bessere Spielplätze in Deutschland ein.

Spendenkonto
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft



**Die KiTa
direkt VOR ORT.
Ihr nächster Job
direkt VOR ORT.**

Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post

Amtsblatt nicht erhalten?

Rufen Sie uns an!



Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118
E-Mail: logistik@wittich-herzberg.de



PORTAS® renoviert **TÜREN & TREPPEN**
Werte erhaltend & Ressourcen schonend



Silvio Hofmann | Hauptstr. 60A | 01734 Rabenau/Oelsa
Besuchen Sie unsere Ausstellung nach vorheriger tel. Vereinbarung
hofmann.portas.de

0351 / 647 01 25

JAHRESKALENDER
LINUS WITTICH Medien KG



Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de

GOLD & SILBER ANKAUF
sowie Münzen, Orden, Meissner Porzellan zu Höchstpreisen und gegen sofortige Barzahlung
TEL: 03501-5855245
- Antiquitäten Tischer -
Breite Straße 5 • 01796 Pirna
Öffnungszeiten:
Di.-Fr. 10 bis 16 Uhr
Sa. 10 bis 13 Uhr u.n. VB
www.antiquitaeten-tischer.com



Hilfe in schweren Stunden




Die Erinnerung für Zuhause

Anzeige

In den letzten Jahren sind immer mehr alternative Möglichkeiten des Gedenkens an einen verstorbenen Menschen entstanden. Zunehmender Beliebtheit erfreuen sich persönliche Erinnerungsobjekte wie Erinnerungskristalle und Gedenkskulpturen, die geringe Mengen Kremationsasche aus der Urne oder Haare der verstorbenen Person enthalten. Für die Hinterbliebenen sind diese Unikate eine greifbare Form des Gedenkens und der Erinnerung im Alltag.

djd 67515n



Foto: djd/immerundewig

Eine schöne Trauerrede erinnert und tröstet

Anzeige

Eine Trauerrede ist eine Ansprache im Rahmen einer Trauerfeier, die dazu dient, das Leben des Verstorbenen zu würdigen und Abschied zu nehmen. Sie kann sowohl von einem Geistlichen als auch von Angehörigen oder Freunden gehalten werden. Der Redner bringt persönliche Erinnerungen ein und betont die Bedeutung des Verstorbenen für die Gemeinschaft. Eine Trauerrede muss nicht nur traurig sein, auch fröhliche Erinnerungen verbinden und trösten. Neben Geistlichen oder professionellen Trauerrednern können auch nahe Angehörige oder Freunde sprechen. Die Gestaltung einer wirkungsvollen Trauerrede erfordert Sorgfalt und Mitgefühl. Einleitung: Vorstellung des Redners und Darlegung der Beziehung zum Verstorbenen. Todesfall: Erläuterung der Umstände, unter denen der Verstorbene sein Leben verließ. Erinnerung: Persönliche Geschichten und Anekdoten, die den Charakter des Verstorbenen beleuchten. Was bleibt: Diskussion über die bleibenden Werte und Einflüsse des Verstorbenen auf sein Umfeld. Abschluss: Aufruf zur gemeinsamen Erinnerung und zum Weitertragen der Werte des Verstorbenen.



Bestattungshaus

Braustr. 9b · 01796 Pirna

24h 0 35 01 / 78 51 80

Auf Wunsch auch HAUSBESUCH.

bestattungherzog@online.de · www.bestattungherzog.de

Unser Service im Trauerfall:

- Formalitätenportal
- Bestattungs-Vorsorge
- Digitaler Nachlass
- Abmeldungen

Renten- und Krankenversicherungen

Versorgungsämter

Rundfunkbeitrag (GEZ)

Mitgliedschaften

Zahlungsanbieter

Zeitschriften Abonnements

Festnetz-DSL- und Handyverträge

Shops

Soziale Netzwerke

Online Lotteriesellschaften

Wettanbieter

Spiele-Plattformen

Energieversorger

Multimedia-Dienste

Dating- und Partnerportale

Handelsplattformen

BESTATTUNGSHAUS BILLING GmbH

Pirna 01796
Gartenstraße 26
Telefon 03501 / 570000
info@bestattungshausbilling.de

Pirna-Sonnenstein 01796
Prof.-J.-Curie-Str. 9
Telefon 03501 / 506323
www.bestattungshausbilling.de

Heidenau 01809
Lessingstraße 8
Telefon 03529 / 590010





Valentinstagsanzeigen online buchen
wittich.de/valentinstag



IHRE REISE-TIPPS

BUSREISEN

- 07.03. – 09.03.26 / 3 Tage Busreise
Frauentag im Harz mit Konzert von den Amigos & Daniela Alfinito ab 429 €
- 15.03. – 19.03.26 / 5 Tage Busreise
Eröffnungsfahrt an die polnische Ostseeküste mit Heiko Harig ab 599 €
- 25.03. – 28.03.26 / 4 Tage Busreise
Kur- und Wellnessurlaub in Misdroy / Polen ab 399 €
- 02.04. – 06.04.26 / 5 Tage Busreise
Ostern auf der Ostseeinsel Poel ab 799 €
- 03.04. – 06.04.26 / 4 Tage Busreise
Auf Osterfahrt nach Franken ab 699 €
- 03.04. – 07.04.26 / 17.07. – 21.07.26 / 02.10. – 06.10.26 / 5 Tage Busreise
Paris – die Stadt der Liebe / Frankreich ab 949 €
- 06.04. – 12.04.26 / 7 Tage Busreise
Frühling auf der Insel Krk / Kroatien ab 499 €
- 13.04. – 20.04.26 / 05.05. – 12.05.26 / 23.10. – 30.10.26 / 8 Tage Busreise
Rundreise um den schönen Gardasee / Italien ab 1.099 €
- 14.04. – 21.04.26 / 15.05. – 22.05.2026 / 19.09. – 26.09.26 / 8 Tage Busreise
Vom Lago Maggiore an die Blumenriviera / Italien ab 999 €
- 16.04. – 20.04.26 / 5 Tage Busreise
Das große Graziano-Festival am Gardasee / Italien ab 659 €
- 17.04. – 20.04.26 / 4 Tage Busreise
Zur Tulpenblüte nach Holland ab 699 €
- 22.04. – 26.04.26 / 10.06. – 14.06.2026 / 21.10. – 25.10.26 / 5 Tage Busreise
Das Beste von Wien / Österreich ab 869 €
- 26.04. – 03.05.26 / 26.07. – 02.08.26 / 12.08. – 19.08.26 / 8 Tage Busreise
Erlebnis- und Genussreise durch Südtirol (Italien) ab 1.099 €
- 28.04. – 03.05.26 / 21.09. – 26.09.26 / 6 Tage Busreise
Inselhüpfen in der Kvarner Bucht / Kroatien ab 699 €
- 29.04. – 03.05.26 / 5 Tage Busreise
Rügen, Usedom und Hiddensee - Inselträume an der Ostsee ab 799 €
- 01.05. – 04.05.26 / 4 Tage Busreise
Rhein in Flammen in Bonn - Spektakuläres Feuerwerk im Rheinland ab 779 €
- 24.06. – 28.06.26 / 5 Tage Busreise
Opernfestspiele in Verona mit „Aida“ / Italien ab 799 €
- 02.07. – 05.07.26 / 16.07. – 19.07.26 / 4 Tage Busreise
André Rieu live in Maastricht / Niederlande ab 699 €

FLUGREISEN

- 22.03. – 29.03.26 / 24.10. – 31.10.26 / 14.11. – 21.11.26 / 8 Tage Flugreise
Dubai – Traumreise in die Emirate ab 1.799 €
- 25.04. – 02.05.2026 / 03.10. – 10.10.2026 / 8 Tage Flugreise
Jordanien – Magie der Vergangenheit ab 1.997 €

Bestellen Sie jetzt kostenlos unseren aktuellen Reisekatalog für 2026!

Buchungs-HOTLINE: **03591 – 53 18 53** oder www.ateams.de
 und persönlich in unseren Reisebüros in Bautzen, Wilthen und Schirgiswalde

Reiseveranstalter: ATeams-Touristik GmbH & Co. KG, Niedermarkt 1, 02681 Schirgiswalde-Kirschau.
 Es gelten unsere AGB. Irrtümer, Preiseränderungen und Druckfehler vorbehalten.

Buchen Sie

Ihren Ostergruß!



Ihr Medienberater vor Ort

Jens Böhme berät Sie gerne.

0171 8149663 | jens.boehme@wittich-herzberg.de

Anzeigen | Beilagenverteilung | Drucksachen www.wittich.de



**Ihr Projekt.
 Unsere Experten.
 Gemeinsam besser bauen –**

www.meinhandwerker-regional.de



Urlaub im Rotweinparadies Ahratal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung in Ahrweiler für 2 – 4 Personen.
 Direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen
 Stadt kern. Ab 59,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung
 und Umsatzsteuer (zzgl. Güstebeitrag der Stadt).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Ortsteil Ahrweiler
 Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160/1714841
 Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de